

Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hirschfeld Vom: 3. November 2015

Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetze vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und der §§ 1, 2, 3, 4, 14 und 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld in seiner Sitzung am 3. November 2015 folgende Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hirschfeld vom 3. November 2015 beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Angebot
- § 3 Gastkinder

II. Beiträge

- § 4 Elternbeiträge
- § 5 Beitragspflicht
- § 6 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze
- § 7 Ermäßigungen
- § 8 Mehrbetreuung
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit
- § 10 Festsetzung des Verpflegungskostenersatzes

III. Anmeldung und Beendigung der Betreuung

- § 11 Aufnahme
- § 12 Eingewöhnung
- § 13 Änderung der Betreuung
- § 14 Kündigung und Beendigung der Betreuung

IV. Sonstiges

- § 15 Öffnungszeiten
- § 16 Regelung in Krankheitsfällen
- § 17 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung
- § 18 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat
- § 19 Gemeinnützigkeit

§ 20 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigten, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hirschfeld angemeldet haben. Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hirschfeld werden durch die Gemeinde Hirschfeld betrieben.

§ 2 Angebot

- (1) Die Gemeinde Hirschfeld hält gemäß § 3 SächsKitaG das bedarfsgerechte Angebot für Kinder zum Besuch einer Kindertageseinrichtung vor.
- (2) Kinder von Personensorgeberechtigten mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Hirschfeld können im Rahmen der verfügbaren Plätze in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden. Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Kindertageseinrichtung und bei der Wohnsitzgemeinde anzumelden.
- (3) Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder sind in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist. Dem spezifischen Förderbedarf ist Rechnung zu tragen.

§ 3 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Kindertageseinrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (2) Der Besuch durch das Gastkind ist schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu beantragen.
- (3) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung betreut.

II. Beiträge

§ 4 Elternbeiträge

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hirschfeld erhebt die Gemeinde Hirschfeld Elternbeiträge.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Zahlungsverpflichtet sind die Personensorgeberechtigten. Die Elternbeiträge sind für jeden Kalendermonat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Bleibt ein angemeldetes Kind der Einrichtung fern (z. B. durch Urlaub, Krankheit, Kur u. a.) ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Arbeitskämpfmaßnahmen. Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann auf Antrag eine abweichende Regelung vom Träger der Kindertageseinrichtung getroffen werden.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte (Verpflegungskosten, Mehrbetreuung) entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung.
- (5) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtungen bedingt sind, können gegenüber den Personensorgeberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternbeirat geltend gemacht werden.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze

- (1) Die Gemeinde Hirschfeld veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die durchschnittlichen Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die daraus resultierenden Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.
- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für
 - a) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 21,5 Prozent der Betriebskosten,
 - b) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt 27,0 Prozent der Betriebskosten,
 - c) eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. bis 4. Klassen 27,0 Prozent der Betriebskosten.
- (3) Das Lebensalter des Kindes zum 1. des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung das Kind besucht.
- (4) Die Elternbeiträge richten sich nach den jeweils vereinbarten maximalen Betreuungszeiten.
- (5) Für eine entsprechende geringere Betreuungszeit werden die Elternbeiträge im Verhältnis angepasst. Ist ein Kind regelmäßig länger als neun Stunden in Kinderkrippe und Kindergarten bzw. länger als sechs Stunden im Hort aufgenommen, dann werden die Elternbeiträge im Verhältnis der Betreuungsstunden anteilig erhöht.
- (6) In den Ferien beträgt die Grundbetreuung im Hort sechs Stunden. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten in den Schulferien betragen 1/126 der Betriebskosten gemäß § 6 Abs. 1 je Betreuungsstunde, maximal 10,00 € pro Woche.
- (7) Für Gastkinder beträgt der Beitragssatz pro Tag 1/21 der ungekürzten gültigen Elternbeiträge und des gültigen Landeszuschuss.

§ 7 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen für Alleinerziehende und für Zwei- Eltern- Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden vom Landkreis Zwickau gemäß Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen vom für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Jugendamt gewährt.
- (2) Unverheiratete Personensorgeberechtigte des Kindes, die zusammenleben, werden beitragsmäßig wie Ehepartner erfasst.
- (3) Bei der Geschwisterermäßigung werden alle Kinder der Familie berücksichtigt, die in Kindertageseinrichtungen gemäß des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) nicht nur tageweise betreut werden. Das älteste Kind wird als erstes gezählt.
- (4) Für Schulanfänger werden im Monat des Unterrichtsbeginns die Elternbeiträge taggenau festgelegt. Dies entfällt, wenn zum Zeitpunkt des Horteintritts bereits ein laufender Betreuungsvertrag in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hirschfeld vorliegt.

§ 8 Mehrbetreuung

- (1) In Ausnahmefällen ist eine über die vereinbarte Zeit hinausgehende Betreuung im Rahmen von stündlich festzusetzenden Mehrbetreuung möglich, sofern die Mehrbetreuung nicht mehr als dreimal im Monat in Anspruch genommen wird.
- (2) Für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen ist ein Beitrag in Höhe von 1/189 der durchschnittlichen Betriebskosten nach § 6 Abs. 1 für Krippe und Kindergarten, sowie ein Betrag in Höhe von 1/126 der durchschnittlichen Betriebskosten nach § 6 Abs. 1 für den Hort zu entrichten.
- (3) Für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung ist ein Beitrag in Höhe von 21,50 € zu entrichten.
- (4) Bei mehr als 3-maliger Überschreitung der Betreuungszeit in einem Kalendermonat erfolgt im betreffenden Monat automatisch die Einstufung im nächsthöheren Tarif und somit eine entsprechende Beitragsfestsetzung für den betreffenden Monat.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge wird gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Gemeinde Hirschfeld veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. September des laufenden Jahres in Kraft. Abweichend von dieser Regelung erfolgt die Änderung der Elternbeiträge im Jahr 2016 (Basis Bekanntmachung der Betriebskosten für das Jahr 2014) zum 01.01.2016.
- (2) Eine Anpassung der Elternbeiträge zum 1. September des laufenden Jahres erfolgt nur, wenn die gem. § 6 Abs 2 neu errechneten Elternbeiträge mehr als 1,00 € von den bisher geltenden Elternbeiträgen abweichen.
- (3) Die Elternbeiträge und weitere Entgelte werden auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben. Sie werden vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben.

- (4) Der Elternbeitrag ist ein Monatsbeitrag, der jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig ist.
- (5) Die Zahlung des Elternbeitrages ist unbar per Überweisung oder Lastschrifteinzug möglich.
- (6) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich in einem Betrag zu zahlen.

§ 10 Festsetzung des Verpflegungskostenersatzes

- (1) Der Verpflegungskostenersatz ist neben dem Elternbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben den Verpflegungskostenersatz ungekürzt zu bezahlen.

III. Anmeldung und Beendigung der Betreuung

§ 11 Aufnahme

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Ausnahmen hiervon können sein:
 - sofortige Arbeitsaufnahme
 - Arbeitsplatzwechsel
 - Wohnortswechsel
 - Wegfall einer bisherigen Betreuungsperson
 - sonstige nicht vorhersehbare Härten.
- (3) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (4) Der Betreuungsvertrag regelt insbesondere
 - das Aufnahmeverfahren
 - die Aufnahmebedingungen
 - die Beendigung der Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung sowie Haftungs- und Versicherungsfragen.

§ 12 Eingewöhnung

- (1) Die Eingewöhnungszeit für Kinder im Alter von 9 Wochen bis unter 7 Jahren beträgt beim erstmaligen Besuch einer Kinderkrippe oder eines Kindergartens mindestens einen Monat. Die Eingewöhnungsphase findet grundsätzlich einen Monat vor dem eigentlichen Aufnahmemonat des Kindes in der Kindertageseinrichtung statt.

- (2) Die Eingewöhnungsphase wird individuell auf jedes Kind mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt. Die Eingewöhnungsphase des Kindes wird in Absprache mit der Leitung und der Gruppenleitung stundenweise gestaffelt. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich und ausdrücklich erwünscht.
- (3) Beginn der Eingewöhnungszeit ist der 1. eines Monats.
- (4) Bei einer vereinbarten Eingewöhnungszeit von einem Monat wird für die Eingewöhnungszeit ein Elternbeitrag für eine Anmeldung des Kindes mit bis zu 4,5 Stunden der jeweils geltenden Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hirschfeld erhoben. Dabei bleibt die tatsächliche tägliche Anwesenheitszeit des Kindes (weniger als 4,5 Stunden oder mehr als 4,5 Stunden) unbeachtlich. Bei einem Wechsel der Kindertageseinrichtung kann die Eingewöhnungszeit ebenfalls gewährt werden.

§ 13 Änderung der Betreuung

Gewünschte Veränderungen der täglichen Betreuungszeit sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung mindestens zum 15. des Vormonats durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen.

§ 14 Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages jeweils zum Ende des Monats. Die Kündigung muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten mindestens vier Wochen vor Beendigung der Betreuung gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (2) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule, sofern die weitere Betreuung nicht in der selben Kindertageseinrichtung erfolgt. Für Hortkinder endet der Betreuungsvertrag auch ohne eine Kündigung, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (3) Die Gemeinde Hirschfeld kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
 2. die in dieser Satzung geregelten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verletzt werden,
 3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird,
 4. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Kindertageseinrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 5. das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fernbleibt,
 6. verhaltensbedingte Gründe vorliegen, die in der Person des Kindes begründet und darüber hinaus geeignet sind, sich oder andere Kinder zu gefährden,
 7. unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept bestehen.
- (4) Über die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages entscheidet die Gemeinde Hirschfeld nach Anhörung der Leitung der Kindertageseinrichtung und der betreffenden Personensorgeberechtigten.

IV. Sonstiges

§ 15 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Leitung der Kindertageseinrichtungen sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.

§ 16 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Erkrankungen der Kinder oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach dem „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)“ sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden, damit gegebenenfalls für die anderen Kinder Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können.
- (2) Die Kinder sind vom Besuch der Kindertageseinrichtungen auszuschließen, wenn von ihnen oder einem Familienangehörigen eine Infektionsgefahr ausgeht.
- (3) Im Rahmen der bestehenden „Netzwerke für Kinderschutz in Sachsen“ sowie auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 8a SGB VIII) besteht in den Kindertageseinrichtungen ein Schutzauftrag zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen aller Art. Ist das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gem. § 1666 BGB gefährdet, so hat die Leitung der Kindertageseinrichtung die Pflicht, den Träger der Kindertageseinrichtung sowie den Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Regelung aus der Vereinbarung zum Schutz von Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl zwischen dem Landkreis und dem Einrichtungsträger (§ 8a SGB VIII) in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind bei Verdacht einer möglichen Gefährdung anzuwenden.

§ 17 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 18 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Hirschfeld zu übermitteln
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Hirschfeld, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat zu beteiligen.
Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
 4. Änderung bei der Essensversorgung,
 5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,

6. der Wechsel des Trägers der Kindertageseinrichtung,
7. die Schließung der Kindertageseinrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Kindertageseinrichtung.

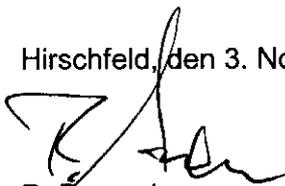
§ 19 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Hirschfeld verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Hirschfeld erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, begünstigt werden.

§ 20 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hirschfeld vom 18.05.2010 und die 1. Änderungssatzung vom 21.06.2011 außer Kraft.

Hirschfeld, den 3. November 2015


R. Pampel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“